



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 12. Juni 2019

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen . . .	519
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten - „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2019)“	523
Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	533
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Erste Änderung der Existenzgründungsrichtlinie	533
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer OT Kostebrau	534
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Höhenland	535
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf	536
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Installation eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks in einem Bestandsgebäude) in 14641 Nauen OT Hertefeld	537
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III	538

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Verfügung zur Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 102 im Landkreis Potsdam-Mittelmark	539
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	539
Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020	541
 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	541
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	541
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	542

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 1/2019
Vom 18. April 2019

1 Betroffener Personenkreis

Die Durchführung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens und der Erstellung und Führung des Geobasisinformationssystems gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 27), erfordert, dass die in den §§ 26 bis 28 BbgVermG genannten Personen und Stellen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen.

2 Befreiung von Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

2.1 Zur Durchführung von Vermessungsarbeiten wird den in der Nummer 1 bezeichneten Personen und Stellen gemäß § 46 Absatz 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

- a) Befahren von und Parken auf Gehwegen (gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t),
- b) gebührenfreies Parken im Bereich von Parkuhren/Parkscheinautomaten,
- c) Parken im Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1 StVO) oder bei Zeichen 314, 314.1 beziehungsweise 315 StVO ohne Parkscheibe, soweit ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe vorschreibt,
- d) Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1 StVO),
- e) Parken in gekennzeichneten Bewohnerparkbereichen (Zeichen 286, 290.1 oder 314 StVO - mit Zusatzzeichen -),
- f) Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
- g) Befahren von und Parken in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 StVO) (Gewichtsbeschränkungen durch vor-

handene Zusatzzeichen bei den Zeichen 242.1 StVO sind zu beachten),

- h) Befahren von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) und
- i) Befahren von durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), Zeichen 251 StVO (Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) und Zeichen 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) gesperrter Straßen.

2.2 Auflagen

- a) Von der unter Nummer 2.1 erteilten Ausnahmegenehmigung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage Gebrauch gemacht werden.
- b) Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgänglich notwendigste Maß zu beschränken und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet.
- c) Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf nur Schrittempo gefahren werden. Auf den Fußgängerverkehr, der immer Vorrang hat, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gehweg muss für den Fußgänger eine Gehwegbreite von mindestens 1,5 m frei bleiben. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muss beim Abstellen des Fahrzeugs jederzeit eine 3 m breite Durchfahrtsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- d) Die Berechtigung zum Befahren von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) sowie gesperrter Straßen (Zeichen 250, 251 und 260 StVO) ist nicht zulässig, wenn die Einsatzstelle auch über andere nicht gesperrte Straßen/Wege erreicht werden kann. Auf gesperrten Straßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- e) Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist das Land von jeglichen Verbindlichkeiten befreit.
- f) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- g) Die nach der Nummer 2.3 ausgestellte Bescheinigung ist im jeweiligen Fahrzeug im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

- h) Sofern das Fahrzeug verlassen wird, ist die kennzeichenbezogene Bescheinigung im Fahrzeuginnern nach außen hin lesbar anzubringen.

2.3 Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde

Von der in diesem Erlass verfügten Ausnahmegenehmigung darf nur während des Einsatzes bei Vermessungsarbeiten sowie von den Fahrzeugen Gebrauch gemacht werden, die für die Durchführung der Vermessungsarbeiten unbedingt notwendig und mit den erforderlichen Messgerätschaften ausgerüstet sind und für die die für den Behörden-/Betriebssitz zuständige untere Straßenverkehrsbehörde eine kennzeichenbezogene Bescheinigung über die Berechtigung zur Wahrnehmung der in diesem Erlass getroffenen Allgemeinverfügung ausgestellt hat. Die Bescheinigung benennt das jeweilige Einsatzgebiet im Land Brandenburg, in dem von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden darf, und sie wird für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Sie ist der Ausstellungsbehörde zurückzugeben, wenn das betreffende Fahrzeug nicht mehr bei Vermessungsarbeiten eingesetzt wird.

3 Sicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

- 3.1 Im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführte Vermessungsarbeiten wirken sich in der Regel auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Absatz 6 StVO aus. Der unter Nummer 1 aufgeführte Personenkreis wird für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gemäß § 46 Absatz 2 StVO von der Verpflichtung befreit, Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 45 Absatz 6 StVO zur Absicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen einzuholen, sofern die Vermessungsarbeiten von kürzerer Dauer sind, die jeweilige Arbeitsstelle von geringem Umfang ist und die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken. Die Sicherung und Kennzeichnung dieser Arbeitsstellen hat entsprechend den als Anlage beigefügten Regelplänen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu erfolgen. Mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn sind die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden schriftlich über Ort und Zeit der beabsichtigten Vermessungsarbeiten zu unterrichten. Diese entscheiden dann, ob und gegebenenfalls welche weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

- 3.2 Die Befreiung nach Nummer 3.1 gilt nicht für Fälle, in denen die Arbeitsstellen wegen umfangreicher oder längerfristiger Verkehrsbehinderungen über den in den beigefügten Regelplänen festgelegten Rahmen hinaus gesichert werden müssen. In diesen Fällen sind die notwendigen Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 6 StVO einzuholen. Zu diesem Zweck sind diese rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessungsarbeiten unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zur Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstelle zu unterrichten. Für Vermessungsarbeiten auf Autobahnen (Zeichen 330.1 StVO) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1 StVO) sind in jedem Fall Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO von den unteren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

- 3.3 Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden, müssen auffällige Warnkleidung (EN ISO 20471) tragen (§ 35 Absatz 6 StVO).

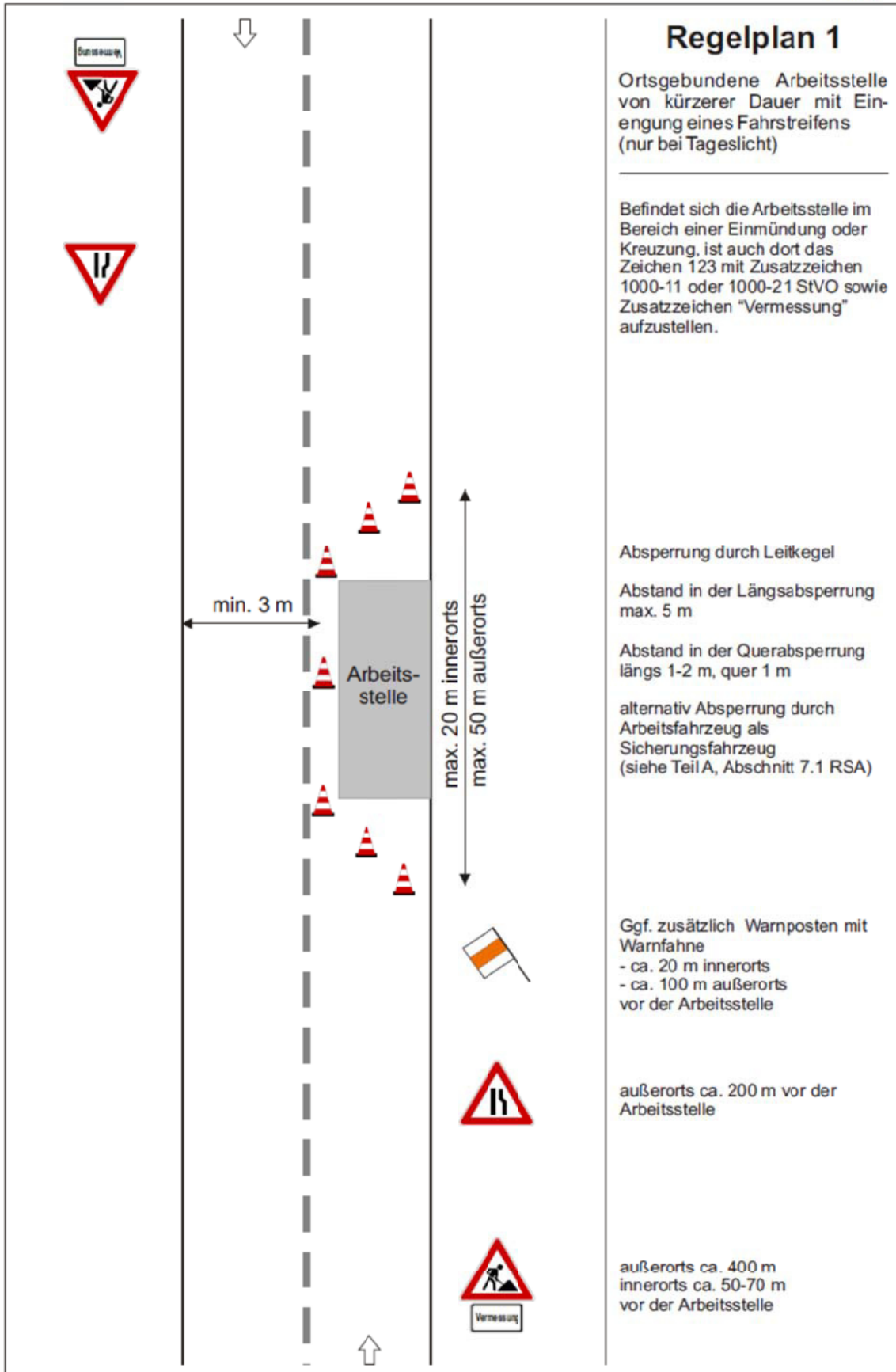
- 3.4 Hinsichtlich des Aufstellens von Verkehrszeichen/-einrichtungen (einschließlich Warneinrichtungen), des Einsatzes von Warnposten, der Kennzeichnung von Sicherungsfahrzeugen und der Anforderungsmerkmale an die Warnkleidung wird auf den Teil A Nummer 2, 3, 6, 7 und 8 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995 mit Änderungen vom 18. Juli 1996 (VkBBl. S. 445) und vom 18. April 2000 (VkBBl. S. 247), in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die Sicherungsfahrzeuge müssen zur Wahrnehmung von Sonderrechten nach § 35 Absatz 6 StVO mit einer Warnmarkierung nach DIN 30710 ausgerüstet sein.

Entsprechend dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99 vom 16. August 1999 [VkBBl. S. 694]) wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Nachweis gefordert werden kann.

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 18. April 2019 in Kraft.

Anlage



Regelplan 1

Ortsgebundene Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens (nur bei Tageslicht)

Befindet sich die Arbeitsstelle im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung, ist auch dort das Zeichen 123 mit Zusatzzeichen 1000-11 oder 1000-21 StVO sowie Zusatzzeichen "Vermessung" aufzustellen.

Absperrung durch Leitkegel

Abstand in der Längsabspernung max. 5 m

Abstand in der Querabspernung längs 1-2 m, quer 1 m

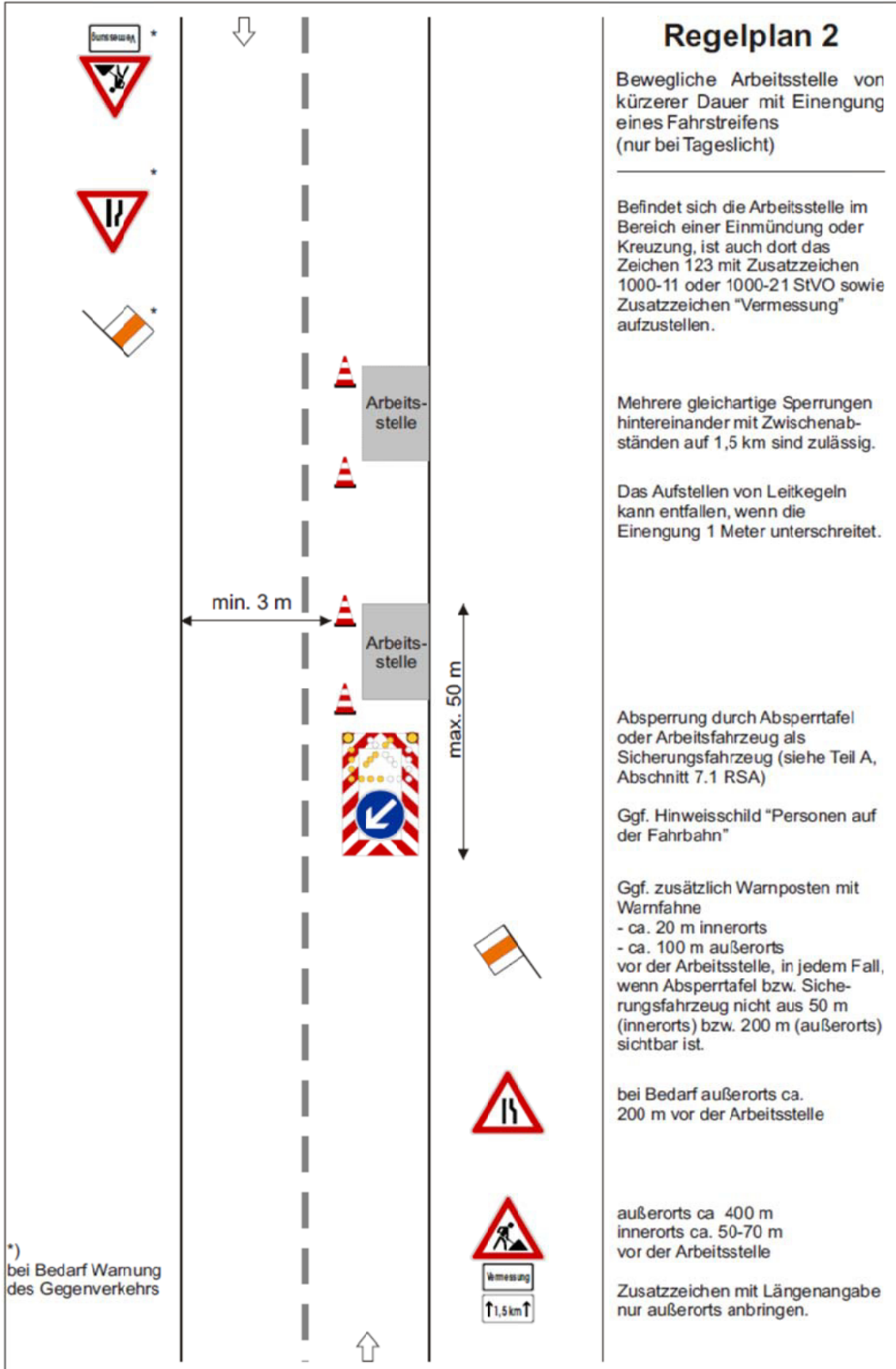
alternativ Absperrung durch Arbeitsfahrzeug als Sicherungsfahrzeug (siehe Teil A, Abschnitt 7.1 RSA)

Ggf. zusätzlich Warnposten mit Warnfahne

- ca. 20 m innerorts
- ca. 100 m außerorts vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 200 m vor der Arbeitsstelle

außerorts ca. 400 m
innerorts ca. 50-70 m vor der Arbeitsstelle



**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
über die Gewährung von Zuschüssen an kleine
und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg
zur Beschäftigung von Werkstudierenden
und Innovationsassistentinnen
beziehungsweise Innovationsassistenten
„Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2019)“**

Vom 16. Mai 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320);

die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470);

die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zielstellung der Richtlinie sind die Fachkräftesicherung und die Förderung der Innovationspotenziale in

kleinen und mittleren Unternehmen in Brandenburg. Im Land Brandenburg wächst infolge des demografischen Wandels der Bedarf der Wirtschaft an gut ausgebildeten Fachkräften kontinuierlich. Gerade KMU stehen hierbei vor erheblichen Herausforderungen. Mit der Förderung werden sie dabei unterstützt, hochqualifizierte (Nachwuchs-)Fachkräfte im Rahmen einer betrieblichen Innovationsaufgabe zu gewinnen und zu halten. Auf diese Weise werden nicht nur betriebliche Innovationseffekte erzielt. Darüber hinaus können die Fachkräfte durch die Bearbeitung der betrieblichen Innovationsaufgabe ein besonderes Interesse für die Beschäftigung in KMU entwickeln. Beide Faktoren tragen zur Standortattraktivität der Region und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Unternehmen bei.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Betriebliche Innovation

Bei einer betrieblichen Innovation im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um eine gezielte Veränderung in einem Unternehmen, in deren Rahmen Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Methoden und Prozesse) erstmalig eingeführt werden und somit Neuigkeitscharakter für das Unternehmen aufweisen. Da KMU aller beihilferechtlich zulässigen Wirt-

schaftsbereiche¹ bei ihrer betrieblichen Fachkräftesicherung im Rahmen einer betrieblichen Innovation unterstützt werden sollen, gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich möglicher Einsatzbereiche. So ist die betriebliche Innovation auch in den Bereichen „betriebswirtschaftliches Management“, „Personalmanagement“ oder Ähnlichem möglich. Aus der gewöhnlichen Unternehmenstätigkeit resultierende Aufgaben und Leistungen, einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben für Unternehmen, stellen keine betriebliche Innovation dar.

2.2 Innovative Aufgabe

Bei einer innovativen Aufgabe im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um Tätigkeiten/Arbeitspakete, die im Rahmen der unter Nummer 2.1 erläuterten betrieblichen Innovation durch eine Innovationsfachkraft erbracht werden. Mit der Bearbeitung der innovativen Aufgabe werden konkrete Ziele und damit verbundene betriebliche Entwicklungen verfolgt. Die innovative Aufgabe darf zuvor nicht im antragstellenden Unternehmen bearbeitet worden sein.

2.3 Innovationsfachkräfte

Innovationsfachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Werkstudierende sowie Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationassistenten (Absolventinnen beziehungsweise Absolventen von staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten Hochschulen oder der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung), die an einer innovativen Aufgabe im Rahmen einer betrieblichen Innovation arbeiten.

3 Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst insgesamt zwei Förderelemente:

1. Werkstudierende
2. Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten.

3.1 Werkstudierende

3.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilzeitbeschäftigung von in Vollzeit immatrikulierten Werkstudierenden² in KMU im Rahmen einer betrieblichen Innovationsaufgabe (siehe hierzu Definitionen unter Nummern 2.1 und 2.2).

3.1.2 Zuwendungsempfangende

3.1.2.1 Zuwendungsempfangende sind KMU, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

3.1.2.2 Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es den Voraussetzungen der Empfehlung der EU-Kommission (2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht³.

3.1.2.3 Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist die Gewährung von Beihilfen in den in Artikel 1 der Verordnung genannten Bereichen ausgeschlossen. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, exportbezogene Tätigkeiten und Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

3.1.3 Zuwendungsvoraussetzung

3.1.3.1 Das antragstellende Unternehmen hat ein Beschäftigungsverhältnis mit der beziehungsweise dem Werkstudierenden für mindestens sechs volle Kalendermonate abzuschließen.

3.1.3.2 Die beziehungsweise der Werkstudierende muss für eine Betriebsstätte innerhalb des Landes Brandenburg tätig sein.

3.1.3.3 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während des Durchführungszeitraumes mindestens 15 Stunden und maximal 20 Stunden. In diesem Rahmen können individuelle Arbeitszeitmodelle vereinbart werden.

3.1.3.4 Es ist ein monatliches Arbeitnehmer-Bruttogehalt in Höhe von mindestens 940 Euro für eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden zu vereinbaren. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit reduziert sich die Höhe des mindestens zu vereinbarenden monatlichen Arbeitnehmer-Bruttogehaltes entsprechend vorgegebenen nach Wochenarbeitsstunden gestaffelten Mindestarbeitsentgelten.

3.1.3.5 Werkstudierende bearbeiten die innovative Aufgabe grundsätzlich nicht eigenverantwortlich, sondern wirken begleitend und unterstützend an der betrieblichen Innovation im Unternehmen mit.

¹ Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist die Gewährung von Beihilfen in den in Artikel 1 der Verordnung genannten Bereichen ausgeschlossen. Siehe dazu Nummern 3.1.2.3 und 3.2.2.3 dieser Richtlinie.

² Die Werkstudierenden können an einer staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten Hochschule im Land Brandenburg, in einem anderen Bundesland oder im Ausland immatrikuliert sein.

³ Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, die sich zu weniger als 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die ihrerseits diese Bedingungen nicht erfüllen (Ausnahmen zum Beispiel öffentliche Beteiligungs- oder Risikokapitalgesellschaften sowie institutionelle Anleger). Diese Kriterien gelten kumulativ und stets auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen der EU-Kommission. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung wird für die fallbezogene Ermittlung der Daten auf die ausführlichen diesbezüglichen Erläuterungen der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) verwiesen.

3.1.3.6 Für die Dauer des Durchführungszeitraumes ist der beziehungsweise dem Werkstudierenden eine Betreuerin beziehungsweise ein Betreuer aus dem Unternehmen zuzuweisen.

3.1.3.7 Die Bearbeitung der innovativen Aufgabe muss den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der beziehungsweise des Werkstudierenden beanspruchen. Eine Tätigkeit der beziehungsweise des Werkstudierenden im operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft des Unternehmens (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) neben der innovativen Aufgabe ist zulässig.

3.1.3.8 Pro antragstellendem Unternehmen können höchstens zwei Personen nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3.1.3.9 Durch die Förderung darf kein anderes Personal ersetzt werden. Das heißt, es muss ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen werden.

3.1.3.10 Ausschlüsse

- a) Beschäftigungsverhältnisse mit Anteilseignern des antragstellenden Unternehmens, deren Ehegatten oder deren Familienmitglieder ersten Grades sind von der Förderung ausgeschlossen.
- b) Die zeitgleiche Förderung derselben oder desselben Werkstudierenden aus mehreren Förderelementen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.
- c) Die oder der einzustellende Werkstudierende darf zuvor nicht in dem antragstellenden Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.
- d) Beschäftigungsverhältnisse mit Studierenden in einem dualen Studiengang oder einem Promotionsstudiengang sind von der Förderung ausgeschlossen.
- e) Im Anschluss an eine bereits erfolgte Förderung nach Nummer 3.1 ist für dieselbe Werkstudierende beziehungsweise denselben Werkstudierenden eine erneute Förderung nach Nummer 3.1 ausgeschlossen.

3.1.3.11 Im Sinne eines langfristigen Verbleibs der Fachkraft im Unternehmen ist nach der Förderung als Werkstudierende beziehungsweise Werkstudierender nach Nummer 3.1 die einmalige Anschlussförderung als Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie möglich.

3.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.1.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

3.1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.1.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Arbeitnehmer-Bruttogehalt für Werkstudierende nach Nummer 3.1. Sonderzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Kalendermonat, in dem die beziehungsweise der Werkstudierende im Unternehmen gegen Entgelt tätig ist. Es werden ausschließlich volle Kalendermonate gefördert.

3.1.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderstufe, der das Arbeitnehmer-Bruttomonatsgehalt zuzuordnen ist. Gefördert werden bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Förderstufe	Arbeitnehmer-Bruttomonatsgehalt in Euro	zulässige Anzahl Wochenarbeitsstunden	Förderbetrag in Euro
6	ab 940	bis 20	705
5	ab 893	bis 19	665
4	ab 846	bis 18	630
3	ab 799	bis 17	595
2	ab 752	bis 16	560
1	ab 705	15	525

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die vertraglich vereinbarte Anzahl der Wochenarbeitsstunden die für die betreffende Förderstufe zulässige Anzahl übersteigt.

Die Förderung wird für die Dauer von mindestens sechs bis maximal zwölf vollen Kalendermonaten gewährt.

Der monatliche Zuschussbetrag wird auf Grundlage des im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitnehmer-Bruttogehaltes mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt und gilt für den gesamten Durchführungszeitraum. Gehaltsänderungen während des Durchführungszeitraumes haben nur Auswirkungen auf die Förderung, wenn sich die Wochenarbeitsstundenanzahl gegenüber der im Zuwendungsbescheid festgelegten erhöht und/oder das geänderte Bruttogehalt einer niedrigeren als der im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderstufe zuzuordnen ist.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig gelöst wird (zum Beispiel auf Grund einer Exmatrikulation), endet die Förderung mit dem letzten vollen Kalendermonat vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

3.1.5 Verfahren

3.1.5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsstelle Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Bei Inanspruchnahme von zwei Förderungen sind zwei Anträge zu stellen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Anlage „Angaben zum Unternehmen“ (KMU-Bewertung);
- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- beziehungsweise Leistungsprogramms;
- eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als sechs Monate) beziehungsweise der Gewerbeanmeldung;
- eine De-minimis-Erklärung gemäß Nummer 4.2;
- eine Bestätigung, dass die beziehungsweise der Werkstudierende kein anderes Personal ersetzt beziehungsweise ersetzt werden wird und dass ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird;
- Entwurf des Vertrages zwischen Unternehmen und Werkstudierender beziehungsweise Werkstudierendem mit Angaben zur Vergütung (Höhe des Arbeitnehmer-Bruttomonatsgehaltes), zum Vertragsbeginn, zum Vertragsende und Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit sowie einem Hinweis über die Förderung durch den ESF und das Land Brandenburg;
- Immatrikulationsbescheinigung der beziehungsweise des Werkstudierenden;
- eine Bestätigung, dass der beziehungsweise dem Werkstudierenden eine Betreuerin beziehungsweise ein Betreuer aus dem Unternehmen zugewiesen wird;
- eine prägnante, erläuternde und plausible Kurzbeschreibung der innovativen Aufgabe und der damit verbundenen betrieblichen Ziele. Dazu ist auf folgende Punkte einzugehen:
 - die zu bearbeitende innovative Aufgabe inklusive der konkreten damit für die Werkstudierende beziehungsweise den Werkstudierenden verbundenen Tätigkeiten/Arbeitspakete und ob die innovative Aufgabe in der geplanten Art und Weise bereits im Unternehmen bearbeitet wurde,
 - die Begründung der geplanten Dauer zur Bearbeitung der innovativen Aufgabe,
 - die Ziele und die damit verbundenen betrieblichen Entwicklungen, die mit der Bearbeitung der innovativen Aufgabe durch die Werkstudierende beziehungsweise den Werkstudierenden verfolgt werden,

- die Abgrenzung der zu bearbeitenden innovativen Aufgabe zum operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) des Unternehmens.

3.1.5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Nach der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ILB kann der Beschäftigungsvertrag mit der beziehungsweise dem Werkstudierenden abgeschlossen werden und diese beziehungsweise dieser kann die Beschäftigung aufnehmen. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

3.1.5.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung.

3.1.5.4 Beibringung von Unterlagen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfangenden der unterschriebene Vertrag mit der beziehungsweise dem Werkstudierenden der ILB vorzulegen.

3.1.5.5 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Auszahlung in Teilbeträgen kann alle drei Monate - ausgehend vom Beginn der Förderung - auf Basis der von dem beziehungsweise der Zuwendungsempfangenden vorgelegten Mittelanforderung erfolgen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt. Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Unterschriebener Vertrag mit der beziehungsweise dem Werkstudierenden, falls noch nicht vorliegend,
- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Zahlungen und der beziehungsweise des

- Werkstudierenden über den Erhalt der monatlichen Entgelte in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum,
- Immatrikulationsbescheinigung für den betreffenden Zeitraum der Abrechnung, falls noch nicht vorliegend,
- eine Selbstauskunft mit jeder Mittelanforderung, in der Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitgeberin und Werkstudierende beziehungsweise Werkstudierender bestätigen, dass die Bearbeitung der innovativen Aufgabe den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der beziehungsweise des Werkstudierenden beansprucht.

Im Einzelfall behält sich die ILB vor, weitere Unterlagen anzufordern.

3.1.5.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von dem beziehungsweise der Zuwendungsempfangenden zur Erfolgskontrolle einzureichen:

- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Zahlungen und der beziehungsweise des Werkstudierenden über den Erhalt der Entgelte in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum, falls noch nicht vorliegend, sowie
- eine Bestätigung, dass die beziehungsweise der Werkstudierende kein anderes Personal ersetzt hat und dass ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wurde.

Die Bewilligungsstelle kann von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfangenden zusätzliche Belege, zum Beispiel für den Nachweis von Zahlungen, verlangen.

Daneben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Immatrikulationsbescheinigung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, falls noch nicht vorliegend,
- unterschriebener Vertrag mit der beziehungsweise dem Werkstudierenden, falls noch nicht vorliegend,
- Sachbericht mit:
 - Kurzdarstellung zur zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung der innovativen Aufgabe sowie zur Erreichung der damit verbundenen Ziele und betrieblichen Entwicklungen durch die Werkstudierende oder den Werkstudierenden,
 - gegebenenfalls Aussagen zur Art und Weise der Zusammenarbeit mit einer Hochschule/ Forschungseinrichtung,

- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

3.2 Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung von in KMU einzustellenden Absolventinnen beziehungsweise Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule⁴ beziehungsweise einer geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung (Meisterin beziehungsweise Meister, Technikerin beziehungsweise Techniker, Fachwirtin beziehungsweise Fachwirt und gleichgestellte Abschlüsse) als Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent für eine innovative Aufgabe im Rahmen einer betrieblichen Innovation (siehe hierzu Definitionen unter Nummern 2.1 und 2.2) im Unternehmen.

3.2.2 Zuwendungsempfangende

3.2.2.1 Zuwendungsempfangende sind KMU, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

3.2.2.2 Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es den Voraussetzungen der Empfehlung der EU-Kommission (2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

3.2.2.3 Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist die Gewährung von Beihilfen in den in Artikel 1 der Verordnung genannten Bereichen ausgeschlossen. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, exportbezogene Tätigkeiten und Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

3.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.3.1 Die als Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent einzustellende Person muss über einen Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einen

⁴ Die staatliche beziehungsweise staatlich anerkannte Hochschule kann sich im Land Brandenburg, in einem anderen Bundesland oder im Ausland befinden.

Abschluss einer geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen.

3.2.3.2 Die Innovationsassistentin beziehungsweise der Innovationsassistent muss für eine Betriebsstätte innerhalb des Landes Brandenburg tätig sein.

3.2.3.3 Das antragstellende Unternehmen hat mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten einen Arbeitsvertrag für mindestens zwölf volle Kalendermonate abzuschließen. Im Sinne der betrieblichen Fachkräftesicherung ist eine längerfristige Beschäftigung der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten über den Förderzeitraum anzustreben.

3.2.3.4 Gemessen an dem besonderen Innovationsgehalt der Arbeitsaufgaben der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten, ist ein Arbeitnehmer-Bruttogehalt in Höhe von monatlich mindestens 2 600 Euro bezogen auf mindestens 38 Wochenstunden vertraglich zu vereinbaren. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit reduziert sich die Höhe des mindestens zu vereinbarenden monatlichen Arbeitnehmer-Bruttogehaltes entsprechend vorgegebenen nach Wochenarbeitsstunden gestaffelten Mindestarbeitsentgelten.

3.2.3.5 Die Stelle der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten muss organisatorisch im Bereich der Geschäftsführung der Betriebsstätte beziehungsweise bei der Leitung des Geschäftsbereiches, in dem die Einstellung erfolgt, angebunden sein.

3.2.3.6 Die Bearbeitung der innovativen Aufgabe muss den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten beanspruchen. Eine Tätigkeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten im operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft des Unternehmens (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) ist neben der innovativen Aufgabe zulässig.

3.2.3.7 Pro antragstellendem Unternehmen können höchstens zwei Personen nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3.2.3.8 Durch die Förderung darf kein anderes Personal ersetzt werden. Das heißt, es muss ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen werden.

3.2.3.9 Ausschlüsse

a) Die zeitgleiche Förderung derselben Innovationsassistentin beziehungsweise desselben Innovationsassistenten aus mehreren Förderelementen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

b) Die einzustellende Innovationsassistentin beziehungsweise der einzustellende Innovationsassis-

tent darf zuvor nicht in dem antragstellenden Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Förderunschädlich sind:

- Vorbeschäftigungen von Werkstudierenden nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie sowie Vorbeschäftigungen von Werkstudierenden, die nach Nummer 2.2 der Vorgängerrichtlinie „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ vom 19. November 2014 gefördert wurden⁵.

c) Von der Förderung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse

- mit Anteilseignern des antragstellenden Unternehmens, deren Ehegatten oder deren Familienmitglieder ersten Grades,
- mit weniger als 20 Wochenarbeitsstunden,
- mit Leiharbeitskräften, freien Mitarbeitenden sowie Geschäftsführenden,
- mit Absolventinnen und Absolventen, deren letzter Abschluss (Hochschulabschluss beziehungsweise Abschluss der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung) zum Zeitpunkt der Einstellung länger als 36 Monate zurückliegt. Dabei ist das Datum des Abschlusszeugnisses maßgebend.

3.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.2.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

3.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.2.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Arbeitnehmer-Bruttogehalt für Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten nach Nummer 3.2. Sonderzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Kalendermonat, in dem die Innovationsassistentin beziehungsweise der Innovationsassistent im Unternehmen gegen Entgelt tätig ist. Es werden ausschließlich volle Kalendermonate gefördert.

3.2.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderstufe, der das Arbeitnehmer-Bruttomonatsgehalt zu-

⁵ Sofern die antragstellenden Unternehmen die Werkstudierenden außerhalb der Förderung „Brandenburger Innovationsfachkräfte“ sozialversicherungspflichtig beschäftigt haben, ist dies für eine Anschlussförderung förderunschädlich.

zuordnen ist. Gefördert werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Förderstufe	Arbeitnehmer-Bruttomonatsgehalt in Euro	zulässige Anzahl Wochenarbeitsstunden	Förderbetrag in Euro
5	ab 2 600		1 560
4	ab 2 395	unter 38	1 435
3	ab 2 053	unter 35	1 230
2	ab 1 711	unter 30	1 025
1	ab 1 368	mind. 20 bis unter 25	820

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die vertraglich vereinbarte Anzahl von Wochenarbeitsstunden die für die betreffende Förderstufe zulässige Anzahl übersteigt.

Die Förderung wird für die Dauer von mindestens zwölf bis maximal 24 vollen Kalendermonaten gewährt.

Der monatliche Zuschussbetrag wird auf Grundlage des im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitnehmer-Bruttogehaltes mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt und gilt für den gesamten Durchführungszeitraum. Gehaltsänderungen während des Durchführungszeitraumes haben nur Auswirkungen auf die Förderung, wenn sich die Wochenarbeitsstundenanzahl gegenüber der im Zuwendungsbescheid festgelegten erhöht und/oder das geänderte Bruttogehalt einer niedrigeren als der im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderstufe zuzuordnen ist.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis früher gelöst wird, endet die Förderung mit dem letzten vollen Kalendermonat vor Ende der Beschäftigung.

3.2.5 Verfahren

3.2.5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsstelle ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Bei Inanspruchnahme von zwei Förderungen sind zwei Anträge zu stellen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Anlage „Angaben zum Unternehmen“ (KMU-Bewertung);
- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- beziehungsweise Leistungsprogramms;

- eine Kopie des aktuellen Handelsregistrauszuges (nicht älter als sechs Monate) beziehungsweise der Gewerbeanmeldung;
- eine De-minimis-Erklärung gemäß Nummer 4.2;
- eine Bestätigung, dass der Absolvent beziehungsweise die Absolventin kein anderes Personal ersetzt beziehungsweise ersetzt wird und dass ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird;
- Entwurf des Arbeitsvertrages mit Angaben zur Vergütung (Arbeitnehmer-Bruttomonatsgehalt), zum Arbeitsbeginn, zur wöchentlichen Arbeitszeit und zur Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie einem Hinweis über die Förderung durch den ESF und das Land Brandenburg;
- Abschlusszeugnis der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten;
- Bestätigung der unmittelbaren organisatorischen Anbindung an die Geschäftsführung beziehungsweise Leitung des Einsatzbereiches;
- eine prägnante, erläuternde und plausible Kurzbeschreibung der innovativen Aufgabe im Rahmen der betrieblichen Innovation und der damit verbundenen betrieblichen Ziele. Dazu ist auf folgende Punkte einzugehen:
 - die erstmalige Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Methoden und Prozesse) im Unternehmen (Neuigkeitscharakter der betrieblichen Innovation) und ob die innovative Aufgabe in der geplanten Art und Weise bereits im Unternehmen bearbeitet wurde (bei Anschlussförderung nach Nummer 3.1.3.11 dieser Richtlinie: Abgrenzung des neuen innovativen Tätigkeitsbereiches von der vorherigen studentischen Tätigkeit);
 - die zu bearbeitende innovative Aufgabe inklusive der konkreten damit für die Innovationsassistentin beziehungsweise den Innovationsassistenten verbundenen Tätigkeiten/Arbeitspakete;
 - die Begründung der geplanten Dauer zur Bearbeitung der innovativen Aufgabe;
 - die Ziele und die damit verbundenen betrieblichen Entwicklungen, die mit der Bearbeitung der innovativen Aufgabe durch die Innovationsassistentin beziehungsweise den Innovationsassistenten verfolgt werden;
 - die Abgrenzung der zu bearbeitenden innovativen Aufgabe zum operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) des Unternehmens;
 - die Eignung der akademischen Ausbildung/absolvierten Aufstiegsfortbildung der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten zur Umsetzung der innovativen Aufgabe.

3.2.5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Nach der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ILB kann der Beschäftigungsvertrag mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten abgeschlossen werden und diese beziehungsweise dieser kann die Beschäftigung aufnehmen. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

3.2.5.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung.

3.2.5.4 Beibringung von Unterlagen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden der unterschriebene Vertrag mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten der ILB vorzulegen.

3.2.5.5 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Auszahlung in Teilbeträgen kann alle drei Monate - ausgehend vom Beginn der Förderung - auf Basis der von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden vorgelegten Mittelanforderung erfolgen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Unterschriebener Vertrag mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten, falls noch nicht vorliegend;
- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Zahlungen und der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten über den Erhalt der Entgelte in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum;

- eine Selbstauskunft mit jeder Mittelanforderung, in der Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitgeberin und Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent bestätigen, dass die Bearbeitung der innovativen Aufgabe den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten beansprucht.

Im Einzelfall behält sich die ILB vor, weitere Unterlagen anzufordern.

3.2.5.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es sind ein Zwischennachweis und ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Zwischennachweis und dem Verwendungsnachweis sind von dem beziehungsweise der Zuwendungsempfängenden zur Erfolgskontrolle eine Bestätigung einzureichen, dass die Innovationsassistentin beziehungsweise der Innovationsassistent kein anderes Personal ersetzt hat und dass ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wurde.

Mit dem Verwendungsnachweis sind zudem, falls noch nicht vorliegend, Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Zahlungen und der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten über den Erhalt der Entgelte in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden zusätzliche Belege, zum Beispiel für den Nachweis von Zahlungen, verlangen.

Mit dem Zwischennachweis ist ein Sachbericht einzureichen mit:

- Aussagen hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung der innovativen Aufgabe.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht einzureichen mit:

- Kurzdarstellung zur zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung der innovativen Aufgabe sowie zur Erreichung der damit verbundenen Ziele und betrieblichen Entwicklungen durch die Innovationsassistentin oder den Innovationsassistenten;
- gegebenenfalls Aussagen zur Art und Weise der Zusammenarbeit mit einer Hochschule/Forschungseinrichtung;
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung;
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die

Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.4 Liste der Vorhaben

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

4.2 Bei den Förderungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach der De-minimis-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

4.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmenden, das heißt die Innovationsfachkräfte, der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Das

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

4.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum beziehungsweise zur Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem/ihrer Antrag erklärt sich der beziehungsweise die Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfängenden die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch die Zuwendungsempfängenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Die Zuwendungsempfängenden holen die entsprechenden Einwilligungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die beziehungsweise aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfängenden die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für Zuwendungsempfängende Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

4.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rück-

forderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

4.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die Subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

4.8 Es sind die Förderbedingungen für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

5 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft. Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Vergabe von Stipendien an Studierende sowie zur Beschäftigung von Werkstudierenden („Brandenburg-Stipendium“) und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF)“ vom 19. November 2014 (ABl. S. 1588) tritt am 30. September 2019 außer Kraft.

**Vierte Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg zur Förderung
von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF)
im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 3. April 2019

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 21. August 2015 (ABl. S. 807), die zuletzt durch den Erlass vom 9. Juni 2017 (ABl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird der zweite und dritte Absatz wie folgt gefasst:

„Die Deutschkurse bestehen aus bis zu 600 Unterrichtsstunden, die in sechs Modulen von jeweils 100 Stunden besucht werden können. Der Sprachkurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Die Deutschkurse vermitteln den Teilnehmenden Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen und sollen zu einem Sprachniveau auf Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen führen. Teilnehmende, die nach einem Deutschkurs den externen Abschlusstest Stufe B1 nicht erfolgreich bestehen, können einen Wiederholungskurs im Umfang von drei Modulen von jeweils 100 Stunden besuchen und einmalig den externen Abschlusstest am Ende des Wiederholungskurses wiederholen.

Die Deutschkurse, die sich gezielt an Analphabeten richten, bestehen aus 900 Unterrichtsstunden, die in neun Modulen von jeweils 100 Stunden besucht werden können.“

2. In Nummer 5.5.2 wird dem Buchstaben b folgender Satz angefügt:

„Die externen Abschlusstests, die ab dem 1. Januar 2019 durchgeführt werden, werden nach den zum Zeitpunkt des Abschlusstests geltenden Entgelten für den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) vergütet.“

3. In Nummer 6.2 wird Satz 1 aufgehoben.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erste Änderung der Existenzgründungsrichtlinie

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
und des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 14. Mai 2019

I.

Die Existenzgründungsrichtlinie vom 22. November 2017 (ABl. S. 1235) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer I.1, zweiter Absatz wird der dritte und vierte Spiegelstrich aufgehoben.

2. Nummer II.3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„II.3.1.4 Die Maßnahmen der Gründungswerkstätten entsprechend Nummer II.3.1.1 Buchstabe b bis d richten sich an gründungswillige junge Leute, die nicht älter als 30 Jahre, erwerbslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und eine Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen. Hierzu ist von den Gründungswilligen eine entsprechende Erklärung abzugeben.“

3. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer III.1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Unter dem Vorbehalt verfügbarer Fördermittel können Zuwendungsempfänger eine Verlängerung der Projekte beantragen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die dazu erforderlichen Informationen auf ihrer Website.“

- b) Nummer III.6 wird aufgehoben.

- c) Nummer III.7 wird wie folgt gefasst:

„III.7 Bei der Förderung von Existenzgründungen nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe d ab der formalen

Gründung handelt es sich für die beratenen/ge-coachten Gründerinnen und Gründer um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist vor Gewährung der Beihilfe gegenüber der WFBB durch die Gründerinnen und Gründer anzugeben.“

4. Abschnitt V. wird wie folgt gefasst:

„V. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer OT Kostebrau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juni 2019

Die Firma Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 01979 Lauchhammer OT Kostebrau auf den Grundstücken in der Gemarkung Kostebrau, Flur 1, Flurstücke 123, 137; Flur 2, Flurstück 16; Flur 3, Flurstücke 480 und 521 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V 150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m. Die Leistung soll je Anlage 4,2 MW betragen. Das Vorhaben umfasst weiterhin die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu den Windkraftanlagen sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 19. Juni 2019 bis einschließlich 18. Juli 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Lauchhammer, Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 251, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer sowie in der Gemeinde Schipkau, Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10, Schulstraße 4 in 01998 Schipkau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, den Artenschutzfachbeitrag sowie Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. Juni 2019 bis einschließlich 19. August 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer **40.054.00/18/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 25. September 2019 um 10 Uhr im Kulturhaus Klettwitz, Markt 17 in 01998 Schipkau**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Höhenland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juni 2019

Die Firma Ventotec Green Windpower GmbH & Co. KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16259 Höhenland in der Gemarkung Wölsickendorf, Flur 1, Flurstück 239 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G12018)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,5 m über Grund und einer Gesamthöhe von 200 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 19. Juni 2019 bis einschließlich 18. Juli 2019** im Landesamt für Umwelt, Geneh-

migungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Falkenberg-Höhe (Beratungsraum 211), Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. Juni 2019 bis einschließlich 19. August 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G12018** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 17. September 2019 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg, OT Krüge/Gersdorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu ge-

ben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juni 2019

Die Firma BKW Pillgram GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstücke 80 und 341 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az. G01119)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage (Installation eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks in einem Bestandsgebäude) in 14641 Nauen OT Hertefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. Juni 2019

Die Firma Koning Biogas & Lohnunternehmen GmbH & Co. KG, Hertefelder Dorfstraße 7 in 14641 Nauen OT Hertefeld beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 14641 Nauen OT Hertefeld, Hertefelder Dorfstraße 7 in der Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38 und 39 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach den Nummern 8.6.3.2 (V), 9.36 (V) und 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da der Vorhabenstandort gänzlich und in einer Minimalentfernung von 120 m durch das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Rhin-Havelluch“ umschlossen wird und das Vorhaben in der Randzone des Bodendenkmals Nummer 511119 „Einzelfund Frühgeschichte, Siedlung Neolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum“ umgesetzt werden soll. Entsprechend wurde im Anschluss eine vertiefende Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der geplanten Umsetzung überwiegend in einem geschlossenen Bestandsgebäude im zentralen Bereich des bereits bestehenden Betriebsgeländes und aufgrund der geplanten Errichtung gemäß dem Stand der Technik nach vorliegenden Kenntnissen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete betreffen, erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 22. Mai 2019

Die Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH beantragte mit Schreiben vom 2. November 2018 für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Schiebsdorf I/III die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Durch die geplante Erweiterung um 2,1 ha wird sich der Tagebau auf 24,9 ha vergrößern. Gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der UVP-V Bergbau ist über die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung für Tagebaue mit einer Größe der beanspruchten Abbaufläche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden. Mit der Änderung des UVPG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) ist analog zum § 3c UVPG (alte Fassung) im vorliegenden Fall der § 9 UVPG (neue Fassung) anzuwenden. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Erweiterung des bestehenden Tagebaus um 2,1 ha erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete beziehungsweise zu schützende Objekte betroffen.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und der aktuellen Aktenlage zum genehmigten Tagebau Schiebsdorf I/III und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial, können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbau-licher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur Widmung eines Teilsabschnittes der Bundesstraße B 102 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 22. Mai 2019

In Rotscherlinde ist ein Mitfahrerparkplatz neu angelegt worden.

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), erhält die neu gebaute Verkehrsfläche „Mitfahrerparkplatz“, die in der Gemarkung Krahe, Flur 10 auf den Flurstücken 220, 223 und 224 liegt und über den Netzknoten 3641 004 erschlossen ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Parkplatzes für Personenkraftwagen und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 102.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 7. Juni 2019

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2018 am 2. Mai 2019 unwirksam geworden. Nach § 2c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), wird daher die unverzügliche Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplans erforderlich, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festzulegen sind, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen.

Aus diesem Grund wird hiermit zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming eingeladen am:

**Donnerstag, den 27. Juni 2019 um 16.00 Uhr
in das Gemeindezentrum Michendorf
„Zum Apfelbaum“ Großer Saal
Potsdamer Straße 64
14552 Michendorf**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Protokollkontrolle

- Protokoll der nicht beschlussfähigen Sitzung der Regionalversammlung am 21. November 2018
- Protokoll des öffentlichen Teils der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 7. Januar 2019 zur

Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 21. November 2018

TOP 3 Regionalplanung

- 3.1 Beschluss über die Aufstellung des Regionalplanes Havelland Fläming 3.0 auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 RegBkPIG
- Beschlussvorlage 11/03/01
- 3.2 Beschluss über das Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
- Beschlussvorlage 11/03/02
- 3.3 Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Planungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 einschließlich der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung
- Beschlussvorlage 11/03/03
- 3.4 Information über die Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen

TOP 4 Vorbereitung der Konstituierung der Regionalversammlung nach der Kommunalwahl 2019

- 4.1 Information über das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 30. April 2019
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 30. April 2019
- 4.2 Information über den Beschluss gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG über die Anzahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG zu wählenden Vertretungspersonen
- 4.3 Information über den Beschluss gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 dritter Teilsatz RegBkPIG über die Stimmzahlen der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder zur Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG

TOP 5 Regionales Energiekonzept Havelland-Fläming (REK)

- 5.1 Beschluss über die Fortsetzung der geförderten Maßnahme „Umsetzung des Regionalen Energiekonzepts“ (Regionaler Energiemanager)
- Beschlussvorlage 11/05/01
- 5.2 Beschluss über die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzepts Havelland-Fläming (geförderte Maßnahme)
- Beschlussvorlage 11/05/02

(unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Rechnungsprüfung)

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 6.1 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
- Beschlussvorlage 11/06/01
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
- 6.2 Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2016
- Beschlussvorlage 11/06/02

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 7. Januar 2019 zur Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 21. November 2018

TOP 2 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 7. Juni 2019

Mit Urteil vom 5. Juli 2018 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 für unwirksam erklärt (Az.: OVG 2 A 2.16, OVG 2 A 11.16, OVG 2 A 12.16, OVG 2 A 13.16, OVG 2 A 14.16, OVG 2 A 15.16, OVG 2 A 16.16, OVG 2 A 17.16).

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ vom 16. Dezember 2014, bekannt gemacht in der Fassung der Genehmigung vom 18. Juni 2015 im Amtsblatt für Brandenburg vom 30. Oktober 2015, S. 969 ff., wird für unwirksam erklärt.“

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Teltow, den 7. Juni 2019

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 27. Mai 2019
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Mittwoch, den 3. Juli 2019, 11 Uhr,

im Sitzungssaal der Rehabilitationsklinik Hohenelse der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Hohenelse 1 in 16831 Rheinsberg statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Fürstenberg/Havel

In der Stadt Fürstenberg/Havel ist die Stelle

des hauptamtlichen Bürgermeisters (w/m/d)

zu besetzen.

Fürstenberg/Havel mit seinen Ortsteilen befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Gegend, 80 Kilometer nördlich von Berlin mit günstiger Verkehrsanbindung per Bahn und Straße. Umgeben von Wäldern und Seen bietet es nicht nur eine idyllische Wohngegend, sondern ist ebenso ein attraktiver touristischer Standort. Die Wirtschaftsstruktur wird überwiegend von klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt.

Zwei Grundschulen sowie ein umfangreiches Kindertagesstättenangebot sind vorhanden.

Der hauptamtliche Bürgermeister (w/m/d) der Stadt Fürstenberg/Havel wird am

Sonntag, den 1. September 2019

neu gewählt.

Für die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (w/m/d) der Stadt Fürstenberg/Havel wird eine verantwortungsbewusste, fachkompetente, kreative und engagierte Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungsqualitäten gesucht. Es wird erwartet, dass der hauptamtliche Bürgermeister (w/m/d) der Stadt Fürstenberg/Havel seinen Wohnsitz in der Stadt Fürstenberg/Havel nimmt.

Die Ernennung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Die Einstufung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung Brandenburg (EinstVO) in die Besoldungsgruppe A 15.

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie das gesamte Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Der Bürgermeister (w/m/d) wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Fürstenberg/Havel in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gewählt.

Danach ist der Bewerber (w/m/d) gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewerber (w/m/d) diese Mehrheit, so findet am Sonntag, den 22. September 2019 eine Stichwahl statt.

Unabhängig von der Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerber (w/m/d) an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder als Einzelbewerber (w/m/d) nach Maßgabe der Bestimmungen des BbgWahlG und der BbgKWahlV erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bewerber (w/m/d) mit der Weitergabe seiner Bewerbungsunterlagen an die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen einverstanden ist. Wer dies nicht wünscht, erklärt das bitte in der Bewerbung.

Für weitere Auskünfte steht die Wahlleiterin unter

Tel.: 033093 34614

zur Verfügung.

Spätester Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der

27. Juni 2019, 12 Uhr.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an:

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel.**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Fremdenverkehrsverein Bernau e. V. in 16321 Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, VR 4105 FF, ist zum 12.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatoren:

Frau Monika Ulbricht
Winfriedstraße 5
16321 Bernau bei Berlin

Frau Birgit Wieske
An den Schäferpfühlen 18
16321 Bernau bei Berlin

Der Reitsportverein Gut Alt Madlitzer Mühle e. V., Mühlenstraße 11, 15518 Briesen (Mark) ist zum 24.08.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Cornelia Bösel
Schlossstraße 28
15518 Briesen (Mark)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.